

Richtlinie über die Förderung privater Maßnahmen zur Bekämpfung von Straßenlärm an Kreisstraßen im Landkreis München

Anhänge:

- I. Immissionswerte für die Lärmsanierung in Anlehnung an die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97)
- II. Kriterien für aktive Lärmschutzmaßnahmen
- III. Kriterien für passive Lärmschutzmaßnahmen

1. Allgemeines

Durch die Zunahme des Verkehrs im Landkreis München sind für viele Anwohnerinnen und Anwohner an den Kreisstraßen Belastungen durch den Verkehr entstanden, die keine gesunden Wohnverhältnisse mehr zulassen.

Um zu einer Verbesserung der Wohnqualität der Betroffenen zu kommen, stellt der Landkreis München im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung passiver und aktiver Lärmschutzmaßnahmen an seinen bestehenden Kreisstraßen zur Verfügung.

Im Rahmen eines Förderprogramms sollen Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrslärmverhältnisse an Kreisstraßen nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden.

Daneben sind die in Bayern geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke zu beachten.

Bei den vorliegenden Fördergrundsätzen handelt es sich um eine vorerst bis zum Haushaltsjahr 2021 befristete Sonderregelung.

Über die Gewährung von Förderungen entscheidet der Ausschuss für Bauen und Schulen des Landkreises München nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Zweck der Förderung

- 2.1 Der Landkreis München gewährt Förderungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrslärmverhältnisse an Straßen in der Baulast des Landkreises München (Kreisstraßen) nach Maßgabe dieser Richtlinie, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die einen baulichen Eingriff in die Kreisstraße zur Folge haben (z.B. lärmarme Fahrbahnbeläge und sonstige

Einbauten). Maßnahmen zur Lärminderung durch lärmarme Fahrbahnbeläge oder andere technische Änderungen an Kreisstraßen werden von der Kreisstraßenbauverwaltung des Landkreises München als Straßenbaulastträger eigenständig durchgeführt.

- 2.2 Ziel der Verbesserung der Verkehrslärmverhältnisse ist bei aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Unterschreitung der im Anhang I genannten Immissionswerte an der Mehrzahl der schutzwürdigen Räume. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen ist Ziel der Maßnahmen eine Minderung des Innenpegels in schutzwürdigen Räumen auf mind. 40/30 db(A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) bei Misch- und Dorfgebieten und auf mindestens 45/40 db(A) bei Kerngebieten (Anhang III).

3. Begriffe

Aktiver Lärmschutz im Sinne dieses Förderprogramms sind alle Maßnahmen, die zu einer Verminderung des Schalls auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) führen.

Passiver Schallschutz bezeichnet bauliche Schutzmaßnahmen an Gebäuden wie Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten.

Innovative Maßnahmen gehen über die in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen hinaus. Sie zeichnen sich aufgrund besserer Wirkung, günstigerer Kosten, neuartiger Konstruktion und Materialeigenschaften, leichtem Einbau und einfacherer Wartung, sowie als Kombination mit anderen Vorteilen aus.

Schutzwürdige Räume

Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die ganz oder überwiegend zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Kinderzimmer. Arbeitszimmer werden nur innerhalb der Wohnung gefördert. Maßgeblich ist die Nutzung am Tage der Antragsstellung. Somit fallen Büroetagen und Räume wie z.B. Küchen, Bäder und Flure nicht unter diese Richtlinie. Wohnküchen werden nur gefördert, wenn die Fläche des Raumes mehr als 15 m² beträgt.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gefördert wird die Errichtung von Abschirmanlagen wie Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle.
- 4.2 Gefördert wird der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Fenstertüren einschließlich erforderlicher schalldämmter Lüftungselemente in schutzwürdigen Räumen an der Verkehrslärmquelle zugewandten Seite eines Gebäudes sowie an denjenigen Gebäudeseiten, die in vergleichbarem Maße vom Verkehrslärm betroffen sind.
- 4.3 Förderfähig sind auch aktive Lüftungssysteme (z.B. schalldämmte Lüfter) in Schlaf- und Kinderzimmern. Werden Lüftungseinrichtungen beantragt, ist dem Antrag ein Prüfzeugnis hinsichtlich der Schalldämmung beizufügen.
- 4.4 Innovative Lärmschutzmaßnahmen.
- 4.5 Innovative Maßnahmen sollen bei vergleichbarer Wirkung und Kosteneffizienz vorrangig berücksichtigt werden.
- 4.6 Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vorrangig zu verwirklichen.
- 4.7 Nicht Gegenstand der Förderung sind insbesondere Kosten für Grunderwerb, Eigenleistungen, Kosten einer Rechtsberatung, die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungs- sowie ggf. Betriebskosten.
- 4.8 Ausgeschlossen sind weiterhin Maßnahmen in oder an Gebäuden, für die im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schallschutz getroffen wurden.

5. Förderberechtigte

- 5.1 Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, deren Eigentum (das die Betroffenheit aufweist und auf das sich der Förderantrag bezieht) auf dem Gebiet des Landkreises München liegt. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im Lärmeinflussbereich von Kreisstraßen durchgeführt werden. Maßnahmen, die sich außerhalb des Lärmeinflussbereichs der Kreisstraßen befinden, werden nicht gefördert.
- 5.2 Erbbauberechtigte sind nach Maßgabe von Ziffer 5.1 ebenfalls förderberechtigt.
- 5.3 Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte sind nicht antragsberechtigt.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Fördervoraussetzungen sind insbesondere, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrslärmverhältnisse dringend erforderlich (Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte), zur Reduzierung des Straßenlärms geeignet ist und die Ziele der Raumordnung berücksichtigt, bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist.
- 6.2 Eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrslärmverhältnisse kann nur gefördert werden, wenn die im Anhang I genannten Lärmsanierungswerte überschritten sind. Als Anhalt für eine Überschreitung kann das Verkehrs- und Lärmschutzgutachten des Landkreises München herangezogen werden. Die endgültige Berechnung für die Förderfähigkeit wird vom Landkreis München im Einzelfall nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen überprüft (RLS 90).
- 6.3 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren lärmindernde Wirkung gemäß dem Punkt 2.2 dieser Richtlinie belegt ist, z.B. durch ein schalltechnisches Gutachten.
- 6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur gewährt werden,
- wenn für das Gebäude kein bestandskräftiges Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB erlassen wurde.
 - wenn für das Gebäude kein Rückbaugesuch nach § 179 BauGB erlassen wurde oder das Gebäude sonstig zum baldigen Abbruch bestimmt ist oder dieser bauordnungsrechtlich gefordert wird, z.B. formell und materiell rechtswidrige oder den öffentlichen Sicherheitsanforderungen nicht genügende Anlagen, deren ordnungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden kann.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt bei aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen als Festbetrag gemäß Anlage I bis III. Unterschreiten die tatsächlichen Kosten die genannten Festbeträge, sind nur die tatsächlichen Kosten förderfähig.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die gewährleisten, dass die unter Punkt 2.2 genannten Pegelminderungen eingehalten werden.

8. Sonstige Förderbestimmungen

- 8.1 Bei mehreren Einzelmaßnahmen priorisiert der Fördergeber die geplanten Maßnahmen nach Dringlichkeit.
Die Dringlichkeit der Maßnahme bestimmt sich insbesondere durch die Höhe der Lärmbelastung und die Anzahl der Betroffenen. Die Reihenfolge ist zwingend nach den Bestimmungen der VLärmSchR 97 zu ermitteln.
- 8.2 Im Falle, dass sich bei einer geplanten wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG ein zeitnaher Rechtsanspruch auf die Vorsorgewerte der 16. BImSchV ergibt, unterbleibt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Als zeitnah gilt eine Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Förderantrages.

9. Förderanträge

- 9.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bis zum Stichtag 31. August seinen Förderantrag über aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen beim Landkreis München schriftlich einreichen. Anträge, die nach dem 31. August zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden für das Folgejahr fortgeschrieben.
- 9.2 Der Antrag muss die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Wirkung im Sinne des Förderungszwecks beschreiben, den Zeitraum der Durchführung eingrenzen und die Kosten beziffern. Den Anträgen sind insbesondere auch Angaben zu Lärmbelastung und der Lärmentlastung beizufügen.
- 9.3 Dem Antrag sind durch die Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:
- inhaltliche Beschreibung des Vorhabens und der geplanten zeitlichen Umsetzung,
 - Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Lärmverhältnisse erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Förderung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie erfüllt,
 - Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr),
 - Lageplan mit Darstellung des geplanten Vorhabens,
 - Ansicht des Gebäudes in Bezug zu den relevanten Lärmquellen (Foto oder Bauzeichnung),
 - Grundrisszeichnung der Räume mit Angabe der Nutzungsart und der geplanten Baumaßnahme (Fenster, Lüfter etc.)
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Förderbescheids nicht begonnen wird,

- Kostenvoranschläge für die geplanten Lärmschutzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Prüfzeugnisse für die einzusetzenden Bauteile,
- Nachweis über erforderliche Baugenehmigungen,
- Erklärung, dass die sonstigen Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6.4 erfüllt sind.

9.4 Aus den Unterlagen müssen die aktuelle tatsächliche Nutzung und Lage der schutzbedürftigen Räume, die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen Fenster und Fenstertüren, die geplanten Lärmschutzmaßnahmen, sowie die prognostizierte Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand ersichtlich sein.

9.5 Der Landkreis München erstellt aus den Anträgen eine Maßnahmenliste mit Prioritäten. Bei der Priorisierung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- grundsätzlicher Vorrang aktiver vor passiver Schallschutzmaßnahmen
- Belastung durch mehrere Verkehrswege
- besonders schutzwürdige Objekte
- Betroffenenzahl
- Lärmbelastung
- Innovativität der Maßnahme
- Kosten und Effizienz der Maßnahme

9.6 Förderungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind und genehmigungs- und baurechtlich gesichert sind. Ein Beginn vor Erteilung des Förderungsbescheides oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Beginn führt zum Verlust der Förderfähigkeit, es sei denn der Fördergeber hat einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

9.7 Können Anträge im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden, so werden diese Anträge, sofern die Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers vorliegt, im folgenden Haushaltsjahr, sofern im Haushalt Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet.

10. Förderungszusage

10.1 Nach Billigung der Maßnahmenlisten durch den Ausschuss für Bauen und Schulen erlässt die Kreisstraßenbauverwaltung die entsprechenden Förderungszusagen.

- 10.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Förderungszusage und die Rückforderung der gewährten Förderungen gilt die BayHO.

11. Bewilligung und Auszahlung der Förderung

- 11.1 Der Landkreis München ist Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde.
- 11.2 Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen, entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderungszusage. Mit dem Förderempfänger wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen.
- 11.3 Der Förderanspruch erlischt, wenn die zu fördernde Maßnahme im Jahr der Bewilligung oder im darauffolgenden Jahr nicht begonnen wurde.

12. Verwendungsnachweis

- 12.1 Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach dem Nachweis der Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen und nach erfolgter Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen (Verwendungsnachweis).
- 12.2 Für den Nachweis der Fertigstellung ist eine schriftliche Erklärung der Begünstigten oder des Begünstigten vorzulegen, dass die Arbeiten durchgeführt worden sind.
- 12.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nach vorheriger Terminabsprache die fertiggestellten Maßnahmen zu überprüfen.

13. Widerruf der Bewilligung

- 13.1 Wurde die Förderung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und fristlos die sofortige Rückzahlung der Zuwendung gefordert.
- 13.2 Eine Rückforderung kann entfallen, wenn die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger die Fehlerhaftigkeit der Angaben nicht zu vertreten hat. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

14. Rechtsanspruch

Auch bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln. Über die Bewilligung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und nach Priorisierung gemäß Punkt 9.5 entschieden.

15. Datenschutzklausel

Der Landkreis München hat das Recht, die persönlichen und sachlichen Angaben, die sich aus dem Förderantrag und den hierzu eingereichten Unterlagen ergeben, in einer Datei zu speichern, zu verwenden, zu verändern und zu löschen.

16. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Anhang I

Immissionswerte für die Lärmsanierung in Anlehnung an die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) (Lärmsanierungswerte)

Der Landkreis München kann Investitionen zur Lärminderung an bestehenden Kreisstraßen in seiner Baulast fördern, wenn der Lärmpegel (Beurteilungspegel, nach RLS 90 gerechnet) an Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Räumen folgende Immissionswerte überschreitet:

Schutzbedürftigkeit	Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung an Straßen – Absenkung VLärmSchR97 um 3 dB [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	67 dB(A)	57 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Anmerkung:

- Die Lärmsanierungswerte (Beurteilungspegel, nach RLS 90 gerechnet) **müssen** erreicht oder überschritten sein.
- Die Lärmbelastung zur Tageszeit ist für Wohnräume maßgeblich, die zur Nachtzeit für Schafräume.

Anhang II

Kriterien für aktive Lärmschutzmaßnahmen

1. Allgemeines

- Aktive Lärminderungsmaßnahmen werden durch die Gewährung von Festbeträgen gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger ist Berechtigter gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie.
- Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) liegen vor.

2. Wälle, Wände

- Lärminderung mindestens 5 db im Erdgeschoss an der Mehrzahl der Immissionsorte (Räume)
- Festbeträge (siehe nachfolgende Tabelle):

Art der Maßnahme	Kosten in € pro m ²
Wand	Beton 150 €
	Holz 150 €
	Aluminium 180 €
	Transparent 250 €
Wall	5 €
Steilwall	200 €

Anhang III

Kriterien für passive Lärmschutzmaßnahmen

1. Allgemeines

- Passive Lärminderungsmaßnahmen werden durch die Gewährung von Festbeträgen gefördert.
- Der Maximal gewährte Förderbetrag je Wohnung beträgt 5.000 Euro.
- Der Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer des sich im Lärmeinflussbereich der Kreisstraßen befindlichen Objekts
- Die Maßnahme führt innerhalb der schutzbedürftigen Räume zu einer Minderung des Innenpegels auf mind. 40/30 db(A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) bei Misch- und Dorfgebieten und 45/40 db(A) bei Kerngebieten.

2. Anforderungen an Schallschutzfenster / Lüftungseinrichtungen

Schalldämm-Maß des eingebauten Fensters	Rw´ 40-44 dB oder höher
Lüfter Einfügungsdämm-Maß	Rw´ > 42 dB
Rolladenkästen	Rw´ > 40 dB

- Förderungsfähige Kosten:
 - Fenster: 400 €/m² lichte Weite
 - ohne motorische Lüftung: 350 € je Lüfter
 - mit motorischer Lüftung: 500 € je Lüfter
- Wärmedurchgangskoeffizient: U_{max} < 2 E/m²K

3. Anforderungen an Schiebläden

- Die Schiebläden erfüllen einen Schallminderungswert von Rw 25 dB.
- Der maximal gewährte Förderbetrag beträgt 2.000 Euro pro Paar.